

Ort, Datum:
Salzburg, 03.12.2020

Zahl:
405-2/266/1/7-2020

Betreff:
AA GmbH, AC;
Verfahren gemäß Gewerbeordnung (Betriebsanlagenrecht) - Beschwerde

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Siegfried Brandstätter über die Beschwerden von 1. BV BS-BU, AZ bb, AP, 2. Dr. BT BS, AZ bb, AP, 3. BR BQ, AZ dd, AP, 4. BP BO, AZ dd, AP, 5. BN BM, AZ dd, AP, 6. BA BK, BF ee, AP, 7. BL BK, BF ee, AP, 8. BI BH, BF ee, AP, 9. BG BD, BF ff, AP, 10. Dr. BE BD, BF ff, AP, 11. BC BB, AZ gg, AP, 12. BA AX, AZ hh, AP, 13. AY AX, AZ hh, AP, 14. AW AV, AZ ii, AP, 15. AU AS, AZ dd, AP, 16. AT AS, AZ dd, AP, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hallein (belangte Behörde) vom 24.09.2020, Zahl XXX-2020, (mitbeteiligte Partei: AA GmbH, AC, vertreten durch Dr. AE, AH, AF), den

B E S C H L U S S

gefasst:

- I. Die namens der Beschwerdeführer durch AN und AR AM eingebrachten Beschwerden werden gemäß § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) als unzulässig zurückgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Verfahrensgang:

Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 24.09.2020, Zahl XXX-2020, wurden von den Beschwerdeführern mit Schriftsatz vom 29.10.2020 „Einwendungen“ erhoben.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg stellte dabei neben inhaltlichen Mängeln fest, dass die gegenständliche Beschwerdeschrift augenscheinlich von Familie AM verfasst und via e-mail bei der Behörde eingebracht wurde, sich jedoch keine im Sinne von § 10 Abs 1 AVG über das Bestehen einer zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung aufrechten Bevollmächtigung zur Einbringung der Beschwerdeschrift und Vertretung vor dem Landesverwaltungsgericht seitens der Beschwerdeführer erblicken lässt. Beim Verfasser der Beschwerdeschrift handelt es sich auch nicht um einen berufsmäßigen Parteienvertreter, der sich auf seine Vollmacht berufen kann, ohne diese vorlegen zu müssen.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 12.11.2020 wurde den Beschwerdeführern und den Einschreitern daher gemäß § 13 Abs 3 AVG die Gelegenheit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, diese Mängel zu beheben bzw. die fehlende Vollmacht, insbesondere den Nachweis zur Berechtigung der Einbringung der Beschwerde, nachzureichen. Auf die Säumnisfolgen wurde hingewiesen.

Mit Eingabe 23.11.2020 wurden von Frau AN und Herrn AR AM per e-mail ergänzende Ausführungen zur Beschwerde gemacht und zudem wurden Kopien von Vollmachten einiger Beschwerdeführer mit nachfolgendem Inhalt vorgelegt (Wiedergabe im Original):

„Vollmacht

Hiermit bevollmächtige(n) ich (wir) Frau AN AM, AZ kk, AP, mit (uns) im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg im Beschwerdeverfahren zu Zahl 405-2/266/1/2-2020, Betreff: AA GmbH, AC, Verfahren gemäß Gewerbeordnung (Betriebsanlagenrecht) zu vertreten.

Ort, Datum

AP, 22.11.2020

Unterschrift“

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 3.12.2020 erging an die Einschreiter AN und AR AM erneut ein Verbesserungsauftrag zur Vorlage ihrer Unterschriften zum Nachweis ihres persönlichen Einschreitens. Mitunter wurde auch die Stellungnahme der Bewilligungswerberin zu den eingebrachten Einwendungen übermittelt.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat dazu erwogen:

Gemäß § 10 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG können die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen.

Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Gemäß § 10 Abs 4 leg cit kann die Behörde von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG sind diese Bestimmungen auch im Verfahren über Beschwerden anzuwenden.

Das Recht zur Beschwerde gegen einen Bescheid haben nur die Verfahrensparteien. Diese können sich gemäß § 10 Abs 1 AVG vertreten lassen. Bei der am 29.10.2020 bei der Behörde eingebrachten Beschwerdeschrift wurden pauschal „Einwendungen“ erhoben und dazu insgesamt 18 Personen namentlich für diese Anrainereinwendungen aufgeführt. Diese Einwendungen wurden augenscheinlich von Familie AM via e-mail (ZZZ), ohne Beifügung von Unterschriften, bei der Behörde eingebracht. Bei Frau oder Herrn AM handelt es sich offensichtlich nicht um einen berufsmäßigen Parteienvertreter, bei dem die Berufung auf die erteilte Vollmacht den urkundlichen Nachweis ersetzt. Auch sind sie als keine Angehörige die dem Gericht amtsbekannt wären, sodass gemäß § 10 Abs 4 AVG von einer Vollmacht abgesehen werden könnte. Die Einschreiter hatten deshalb gemäß § 10 Abs 1 AVG eine Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Diese Verpflichtung haben die Beschwerdeführer weder anlässlich der Beschwerdeerhebung noch mit der im Zuge des Verbesserungsauftrages vorgelegten Vollmacht für Frau AN AM vom 22.11.2020 erfüllt. In dieser Vollmacht wird Frau AM nur für die Zukunft (Verwendung der Gegenwartsform: *"Hiermit bevollmächtige(n) ich (wir) Frau AN AM, AZ kk, AP, mit (uns) im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg im Beschwerdeverfahren zu Zahl 405-2/266/1/2-2020, Betreff: AA GmbH, AC, Verfahren gemäß Gewerbeordnung (Betriebsanlagenrecht) zu vertreten."*) bevollmächtigt. Ein Nachweis, dass eine Bevollmächtigung schon zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung bestand, wurde trotz ausdrücklicher Aufforderung im Schreiben vom 12.11.2020 und unter Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht erbracht. Für einige Beschwerdeführer wurde sogar gar keine Vollmacht vorgelegt. Für Herrn AR AM wurde ebenfalls keinerlei Vollmacht erteilt. Damit war die angesprochene Beschwerde mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen (vgl VwGH 31.3.2005, 2003/05/0178, 27.6.1997, 95/19/1825).

Im vorliegenden Sachverhalt ist nach unbedenklicher Aktenlage davon auszugehen, dass die Einschreiter von den Beschwerdeführern keine Vollmacht für die Einbringung der gegenständlichen Beschwerde hatten.

Das Fehlen einer Vollmacht stellt kein verbesserungsfähiges Formgebreechen im Sinne des § 13 Abs 3 AVG dar, da nur der Mangel des Nachweises, nicht aber der Mangel der Bevollmächtigung selbst behebbar ist. Die Einschreiter waren daher nicht berechtigt, für insgesamt 16 Anrainer eine Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hallein (belangte Behörde) vom 24.09.2020, Zahl XXX-2020 einzubringen. Die von ihnen getätigten Verfahrensakte sind daher ihnen selbst zuzurechnen; in Bezug auf die vermeintlich Vertretenen sind die von ihnen gesetzten Verfahrenshandlungen daher unwirksam (VwGH vom 31.01.2019, Ra 2018/07/0479-0840; 19.02.2014, 2011/10/0014 mwN).

Die namens der Beschwerdeführer unter bloßer Anführung deren Namen samt Adressen eingebrachte Beschwerde der Einschreiter (AN und AR AM) gegen den vorliegenden Bescheid der belangten Behörde ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. In seiner Entscheidung ist das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich des Vorliegens einer rechtswirksamen Vollmacht; auf die in der Begründung zitierten Entscheidungen wird verwiesen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, soweit hier relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.